

**Prüfungsordnung
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (FHMeißen-POHSZB)
Vom 5. Mai 2017 (SächsABl. AAz. S. A 702)**

Aufgrund der §§ 5 und 18 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498) in Verbindung mit § 17 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, beschließt der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum diese Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Umfang der Hochschulzugangsprüfung
- § 3 Prüfungsbehörde, Prüfungskommission
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Beratungsgespräch
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulzugangsprüfung
- § 10 Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Fernbleiben und Rücktritt
- § 13 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung für die Studiengänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen).

§ 2 Zweck und Umfang der Hochschulzugangsprüfung

- (1) Mit der Hochschulzugangsprüfung soll festgestellt werden, ob Antragsteller nach § 17 Absatz 5 SächsHSFG die für ein Studium an der HSF Meißen notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.
- (2) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Das Beratungsgespräch soll vor der Hochschulzugangsprüfung stattfinden.

§ 3 Prüfungsbehörde, Prüfungskommission

- (1) Prüfungsbehörde ist die HSF Meißen.
- (2) An der HSF Meißen wird zur Abnahme der mündlichen Prüfungen eine Prüfungskommission gebildet. Der Prüfungskommission gehören zwei Fachhochschullehrer mit einem Lehrschwerpunkt im Bereich der Rechtswissenschaften, ein Fachhochschullehrer mit einem Lehrschwerpunkt im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und ein Fachhochschullehrer mit einem Lehrschwerpunkt im Bereich der Verwaltungs-/Sozialwissenschaften an. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Rektor beruft den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sowie die jeweiligen Stellvertreter. Die Berufung der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Hochschulzugangsprüfung wird zugelassen, wer die Zulassung fristgemäß beantragt hat und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich geregelten Berufsausbildung und
2. eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf.

§ 5 Beratungsgespräch

Nach erfolgter Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung entscheidet die HSF Meißen nach pflichtgemäßem Ermessen, zu welchem Termin der Antragsteller zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird. Ein Nachweis über das Beratungsgespräch, das Teil der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung ist, wird von der Prüfungsbehörde den Antragsunterlagen des Antragstellers beigelegt.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung ist bis zum 1. Oktober des Jahres vor Studienbeginn bei der Prüfungsbehörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Zulassungsantrag zur Hochschulzugangsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. beglaubigte Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Nummer 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. der ausgefüllte Antrag auf Zulassung zum schriftlichen Auswahlverfahren für die Studiengänge an der HSF Meißen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung trifft die Prüfungsbehörde.
- (4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
 1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen zum Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung unvollständig sind.

§ 7 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 1. Deutsche Sprache, mit einer Bearbeitungszeit von 240 Minuten,
 2. Englisch, mit einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten und
 3. Mathematik, mit einer Bearbeitungszeit von 210 Minuten.
- (2) Die schriftlichen Teilprüfungen werden unter Aufsicht mit den zugelassenen Hilfsmitteln an der HSF Meißen durchgeführt. Der Antragsteller soll nachweisen, dass er den Lehrinhalten der Fachoberschulen vergleichbare Grundkenntnisse im betreffenden Fach besitzt.
- (3) Die Prüfungstermine werden von der Prüfungsbehörde festgelegt.
- (4) Die Prüfungsbehörde soll die Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel spätestens zwei Monate vor der ersten Teilprüfung in geeigneter Form bekannt geben.
- (5) Die schriftlichen Teilprüfungen werden von geeigneten Prüfern mit der Befähigung für ein Lehramt an Oberschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen bewertet.
- (6) Eine schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

§ 8 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission fest, ob der Antragsteller über das für ein Studium an der HSF Meißen notwendige studiengangsbezogene Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Prüfungstermine legt die Prüfungsbehörde fest und soll diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form bekannt geben.
- (3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt.
- (4) Die mündliche Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Mitglieder der Prüfungskommission einigen sich auf eine Bewertung.
- (5) Die Bewertung ist dem Antragsteller im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Sie ist zu begründen, wenn der Antragsteller Einwendungen gegen die Bewertung vorträgt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Bewertung und gegebenenfalls die Begründung der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulzugangsprüfung

- (1) Für das Bestehen der Hochschulzugangsprüfung müssen alle schriftlichen Teilprüfungen und die mündliche Prüfung bestanden sein.
- (2) Ist die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhält der Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid von der Prüfungsbehörde, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist schriftliche Teilprüfungen oder die mündliche Prüfung wiederholt werden können.
- (3) Eine nicht bestandene schriftliche Teilprüfung oder die nicht bestandene mündliche Prüfung kann auf Antrag einmal innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Bestandene schriftliche Teilprüfungen oder die bestandene mündliche Prüfung werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.
- (4) Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1 gilt die Hochschulzugangsprüfung für alle Studiengänge an der HSF Meißen als endgültig nicht bestanden. Hierüber erhält der Antragsteller von der Prüfungsbehörde einen schriftlichen Bescheid.

§ 10 Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Ist die Hochschulzugangsprüfung bestanden und hat der Antragsteller an einem Beratungsgespräch der HSF Meißen teilgenommen, verfügt er über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für die Studiengänge an der HSF Meißen. Hierüber erteilt die Prüfungsbehörde einen schriftlichen Bescheid, mit dem auch die Ergebnisse in den schriftlichen Teilprüfungen und der mündlichen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (2) Mit den in der Hochschulzugangsprüfung festgestellten Ergebnissen wird der Antragsteller in das zentrale Auswahlverfahren für die Einstellung in die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene im Freistaat Sachsen an der HSF Meißen einbezogen.

§ 11 Nachteilsausgleich

- (1) Behinderten und chronisch kranken Antragstellern ist bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.
- (2) Antragstellern, die vorübergehend erheblich körperlich beeinträchtigt sind, können bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Art und Grad der Beeinträchtigung sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 12 Fernbleiben und Rücktritt

- (1) Bleibt ein Antragsteller ohne Zustimmung der Prüfungsbehörde einer schriftlichen Teilprüfung oder der mündlichen Prüfung fern oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne entspre-

chende Zustimmung von ihr zurück, so wird die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stimmt die Prüfungsbehörde dem Fernbleiben oder dem Rücktritt zu, gilt die schriftliche Teilprüfung oder die mündliche Prüfung als nicht durchgeführt. Der Antragsteller hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich gegenüber der Prüfungsbehörde nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist grundsätzlich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält und in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Krankheit eines Antragstellers steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen in einer akut auftretenden Pflegesituation gleich. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Hat sich ein Antragsteller in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer schriftlichen Teilprüfung oder der mündlichen Prüfung unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt von der bezeichneten Prüfung wegen dieses Grundes nicht mehr genehmigt werden.

(4) Für Antragsteller, die mit Zustimmung der Prüfungsbehörde einer schriftlichen Teilprüfung oder der mündlichen Prüfung ferngeblieben oder davon zurückgetreten sind, wird eine Nachprüfung bestimmt. Bereits abgelegte Prüfungen werden bei der Nachprüfung angerechnet.

§ 13 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren

(1) Unternimmt es ein Antragsteller, das Ergebnis einer schriftlichen Teilprüfung oder der mündlichen Prüfung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder Einwirkung auf die Prüfungsbehörde oder auf von dieser mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten Beauftragte zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf, erklärt die Prüfungsbehörde nach Anhörung des Antragstellers die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. Bis zur Entscheidung setzt der Antragsteller die Prüfung fort, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss des Antragstellers bis zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann der Antragsteller nach Anhörung durch die Prüfungsbehörde von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Damit gilt die Hochschulzugangsprüfung als nicht bestanden.

(3) Wird nachträglich bekannt, dass eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 vorlag, erklärt die Prüfungsbehörde eine bestandene Hochschulzugangsprüfung für nicht bestanden. Der unrichtige Bescheid nach § 10 Absatz 1 Satz 2 ist einzuziehen. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn ein zum Studium an der HSF Meißen zugelassener Antragsteller die Laufbahnprüfung bestanden hat oder seit der Bekanntgabe des Bestehens der Hochschulzugangsprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Für jeden Antragsteller wird bei der Prüfungsbehörde eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte enthält insbesondere:

1. die Unterlagen nach § 6 Absatz 2,
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen und deren Bewertung,
3. das Protokoll der mündlichen Prüfung und deren Bewertung,
4. das Protokoll des Beratungsgesprächs sowie
5. Mehrfertigungen der Bescheide zum Prüfungsverfahren und zu den Ergebnissen der Hochschulzugangsprüfung.

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Antragsteller auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Unterlagen nach Satz 2 gewährt. Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakten beträgt fünf Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hochschulzugangsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.**

Meißen, den 5.Mai 2017

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen



Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

* Die Satzungsänderung trat am 28. Februar 2020 in Kraft.

** Die POHSZB trat am 27. Oktober 2017 in Kraft.